

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Sechstes SGB V-Änderungsgesetz – 6. SGB V-ÄndG)

A. Problem

Für Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen, deren Zulassung nach dem 31. Dezember 1995 erfolgt, soll die Refinanzierung der Forschungskosten erleichtert werden.

B. Lösung

Festbeträge für patentgeschützte Arzneimittel, deren Zulassung nach dem 31. Dezember 1995 erfolgt, werden nicht mehr gebildet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Anstieg des allgemeinen Preisniveaus für Arzneimittel wird voraussichtlich zunehmen. Die Auswirkungen auf die Arzneimittelkosten der GKV werden weiterhin durch die Budgets nach § 84 SGB V begrenzt. Die Neuregelung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(Sechstes SGB V-Änderungsgesetz – 6. SGB V-ÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Für Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen, die nach dem 31. Dezember 1995 zugelassen worden sind, werden Festbeträge der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 nicht gebildet.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1995

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung

Zur Erleichterung der Finanzierung von Arzneimittelinnovationen, als Anreiz zur verstärkten Investition in die Arzneimittelforschung und zur Stärkung des Pharmastandes Deutschland sollen Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen, die nach dem 31. Dezember 1995 zugelassen werden, von der Festbetragsregelung ausgenommen werden.

Für künftige Zulassungen von Arzneimitteln mit patentgeschützten Wirkstoffen wird damit die Refinanzierung der Forschung erleichtert.

Der Anstieg des allgemeinen Preisniveaus für Arzneimittel wird voraussichtlich zunehmen. Die Auswirkungen auf die Arzneimittelkosten der GKV werden weiterhin durch die Budgets nach § 84 SGB V begrenzt. Die Neuregelung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

